

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 20.01.2005)

1. Allgemeines

Für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der S.P.L. Elektronik, Inhaber Peter Lubitz - im folgenden kurz S.P.L. genannt - gelten die nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden, sofern sie von S.P.L. nicht schriftlich anerkannt werden, auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen S.P.L. nicht ausdrücklich widerspricht.

Bei fernmündlichem Vertragsabschluss werden diese Geschäftsbedingungen ebenfalls Vertragsbestandteil, sofern sie dem Vertragspartner zuvor durch gesonderte Zusendung oder durch frühere Auftragschreiben im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen bekannt geworden sind.

2. Angebot

Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse sowie alle sonstigen Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch S.P.L.

Die Preise verstehen sich in EURO und enthalten, sofern nichts anderes erwähnt ist, keine Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Lieferung

Die von S.P.L. genannten Lieferdaten sind Richtdaten, es sei denn, S.P.L. hat die Lieferfrist bzw. Leistungsfrist schriftlich ausdrücklich bestätigt.

Das Verstreichen bestimmter Fristen oder Termine befreit den Kunden nicht von der Setzung einer Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Lieferung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht bei einer von S.P.L. als verbindlich bezeichneten Frist. Mahnung und Nachfristsetzung haben zwingend schriftlich zu geschehen. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der Geräte berechtigt, mit denen S.P.L. in Lieferverzug ist.

Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das S.P.L. keinen Einfluß hat, die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, ohne daß hieraus Ansprüche für den Kunden entstehen.

S.P.L. ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf den vereinbarten Gebrauch dem Kunden unzumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Rechtsverkehr mit Kaufleuten wird die Haftung von S.P.L. wegen Verzuges oder Ausbleibens der Lieferung - auch soweit sie auf einem Verhalten von Erfüllungsgesellschaften und Vorlieferanten beruht - für leichte Fahrlässigkeit bis zu einer Höchstsumme von 5% des Kaufpreises bzw. desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der Verspätung oder Nachlieferung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.

4. Versand und Gefahrenübergang im Allgemeinen

Der Versandweg und das Versandmittel sind der Wahl von S.P.L. überlassen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers.

Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Im übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Versendung bestimmten Person, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Käufer über. Das gilt auch bei Lieferung der Ware mit eigenen Fahrzeugen innerhalb desselben Ortes. Bei Retouren hat der Käufer die Ware auf eigene Gefahr und Kosten an S.P.L. (Haus Brieselang) zurückzusenden.

5. Gefahrübergang im Besonderen

Ist neben der Lieferung zusätzlich auch die Installation der Ware durch S.P.L. geschuldet, so hat der Kunde alle Voraussetzungen für eine Installation bzw. Betriebsbereitschaft auf eigene Kosten herbeizuführen. S.P.L. überprüft insofern das Vorliegen der Installationsvoraussetzungen und die Erfüllung der spezifischen Anforderungen des Kunden. Im Kaufschein sind die vereinbarten Zeitpunkte für den Abschluß der Installationsvorbereitungen, der Abnahme und vereinbarten Begleitmaßnahmen festzuhalten. Mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über.

6. Zahlungsbedingungen

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung die Preise nach der bei Eingang der Bestellung gültigen Preisliste von S.P.L.

Zahlungen sind ohne Abzug nach Erhalt der Lieferung und Rechnungsstellung fällig, es sei denn, auf der Rechnung sind abweichende Zahlungsziele vorgegeben. Das trifft auch für Reparatur- und Serviceleistungen zu.

Ein Hinusschieben des Zahlungsziels (Stundung) erfolgt nur in Ausnahmefällen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch S.P.L.

Soweit der Leistungszeitpunkt kalendermäßig bestimmbar ist, treten die Folgen verspäteter Zahlungen (Verzugsfolgen) auch ohne schriftliche Mahnung ein. Im übrigen gilt nach Fälligkeit und erfolgter Zahlungsaufforderung (Verzug) das nach Zugang der Mahnung - spätestens 3 Tage nach der Absendung an -

Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank erhoben werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt bei Nachweis im Einzelfall vorbehalten.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr werden für Forderungen vom Tag der Fälligkeit an und nach Zugang der Mahnung - spätestens 3 Tage nach Absendung - Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben (§§ 353, 352 HGB). Gerät ein Kaufmann nachweislich in Vermögensverschlechterung, so tritt sofort in vollem Umfang Fälligkeit der gesamten Forderung ein. Die Erfüllung der gegenseitigen Leistungspflichten, Zahlung des fälligen Kaufpreises und Auslieferung der Waren, werden danach nur noch Zug um Zug erbracht.

Nur bei entsprechender Vereinbarung nimmt S.P.L. diskontfähige und ordnungsgemäße Wechsel sowie Schecks zahlungshalber an. Die Ablehnung von Wechseln behält sich S.P.L. ausdrücklich vor. Diskont-, Wechsel- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen und sind sofort fällig.

Das Risiko des Zahlungsverzuges geht zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Mit Ansprüchen des Käufers, die von S.P.L. nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind, kann der Käufer weder aufrechnen noch sein Recht zur Einbehaltung des Kaufpreises geltend machen.

Bei Erstbestellungen ist S.P.L. nur zur Lieferung gegen Nachnahme verpflichtet. Bevor fällige Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen vom Käufer nicht vollständig bezahlt sind, ist S.P.L. zu keiner weiteren Lieferung von Waren verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware einschließlich der dazugehörigen Software und Dokumentation bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von S.P.L.

Darüber hinaus tritt der Käufer S.P.L. bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren gegen den Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird S.P.L. von seiner Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, keinen Gebrauch machen. S.P.L. kann von dem Käufer verlangen, daß dieser die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Zuzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

S.P.L. verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

Der Käufer ist darüber hinaus nicht berechtigt, eine Sicherungsübereignung oder Pfändung der Vorbehaltsware vorzunehmen. Wird Vorbehaltsware mit S.P.L. nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verbunden oder vermischt, so gilt als vereinbart, daß der Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache dem Käufer gehört. Für die durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Der Kunde hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum von S.P.L. stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei Sicherungsübereignungen von Warenlagern müssen Waren von S.P.L. ausdrücklich ausgenommen werden. Werden Pfändungen an Waren von S.P.L. angebracht, muß der Kunde S.P.L. unverzüglich benachrichtigen. Wird über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder wird der Kunde zahlungsunfähig, so erlischt seine Berechtigung zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware.

Bei Zahlungsverzug und fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist S.P.L. berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche sofort zurückzunehmen, der Käufer hat die Vorbehaltsware auszusondern und unverzüglich an S.P.L. zurückzusenden bzw. zur Abholung bereitzustellen bzw. S.P.L. das Recht einzuräumen, unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden die Waren wieder an sich zu nehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch S.P.L. liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies S.P.L. ausdrücklich schriftlich erklärt.

8. Haftung/Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für neue Ware beträgt, sofern nicht anders zugesichert, 24 Monate, für gebrauchte Ware, sofern nicht anders zugesichert, 12 Monate ab Auslieferung von unserem Lager. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängelbeschaffenheit und zugesicherter Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche, verborgene unverzüglich nach Entdecken durch schriftliche Anzeige an S.P.L. zu rügen. Bei berechtigten Beanstandungen kann S.P.L. zwischen Nachbesserung der fehlerhaften Ware bzw. Hardware oder einer Ersatzlieferung wählen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Wandlung

bzw. Minderung. Fehlschlagen ist die Nachbesserung, wenn S.P.L. trotz zweimaliger, zwingender schriftlicher Fristsetzung einer Dauer von mindestens einem Monat nicht ordnungsgemäß nachgebessert bzw. Ersatz geliefert hat.

Jegliche Gewährleistungsverpflichtung von S.P.L. ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter Veränderungen jeglicher Art, Reparaturen oder Kalibrierungen an der Lieferung vorgenommen hat oder die Ware unsachgemäß behandelt wurde.

Voraussetzung der Haftung von S.P.L. für zugesicherte Eigenschaft ist die ausdrückliche Schriftlichkeit (konstitutives Erfordernis) der Zusicherung.

Für Mangelfolgeschäden und/oder unmittelbare Schäden haftet S.P.L. nicht.

Ersatzansprüche sind für den Fall leichter Fahrlässigkeit auch für Erfüllungs- oder Verrichtungsgesellschaften von S.P.L. ausgeschlossen. In den übrigen Fällen ist die Haftung von S.P.L. auf das dreifache des Lieferwertes des mangelhaften Gegenstandes beschränkt.

S.P.L. übernimmt keine Gewähr dafür, ob eine bei S.P.L. bestellte Software auf einem zur Nutzung mit dieser Software vorgesehenen Computersystem lauffähig ist.

S.P.L. übernimmt keine Gewähr für Schäden, die bei Einsatz der Software entstehen. Der Kunde ist insofern alleinverantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz der Software, insbesondere für die Sicherung der mit der Software be- oder verarbeiteten Daten.

Eine Gewährleistungspflicht von S.P.L. beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Rahmen der Garantie des Herstellers. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist S.P.L. außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich von S.P.L. Schlägt eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch S.P.L. oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein weitergehender Anspruch des Kunden auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung von S.P.L. zurückzuführen.

Etwasige Gewährleistungsansprüche, die vom Kunden gegen S.P.L. geltend gemacht werden, sind von der gerichtlichen Inanspruchnahme der Lieferanten der S.P.L. abhängig. S.P.L. ist nur bei erfolgloser vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme gegen die Vorlieferanten gewährleistungspflichtig.

Vertraglich zugesicherte erweiterte Gewährleistungen sind ausschließlich dann wirksam, wenn jede Art von Reparatur, Veränderung des Produktes oder Kalibrierung durch S.P.L. ausgeführt wird.

Die Anlieferung der Ware hat für S.P.L. kostenfrei zu erfolgen. Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen erhebt S.P.L. eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EURO.

Sämtliche Ansprüche verjähren in 6 Monaten vom Übergabetag des Liefergegenstandes an gerechnet.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand/sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Brieselang, Ausschließlicher Gerichtsstand sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Rechtsstreitigkeiten ist, soweit der Kunde/Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Potsdam.

Für den Fall, daß der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmepflicht nicht entspricht, ist S.P.L. berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist S.P.L. berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, 10 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Ein Nachweis des Schadens ist nicht erforderlich.

Für ein S.P.L. in Auftrag gegebenes Entwicklungsprojekt hat der jeweilige Auftraggeber die durch die Entwicklung entstandenen notwendigen Kosten zu tragen, es sei denn, daß eine andere schriftliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

10. Ausfuhrbeschränkungen

S.P.L. weist ausdrücklich darauf hin, daß die von ihr gelieferten Waren Ausfuhrbeschränkungen unterliegen können. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn/Taunus 1, nach US-Recht das US-Department of Commerce Office of Export Administration, Washington DC.

11. Allgemeine Schlußbestimmungen

Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was beide Vertragsparteien gewollt hätten, falls dieser Punkt bedacht worden wäre.